

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

1206

18. April 1972

Nr.

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan
"Schwynbach, Teil West".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 21. Oktober 1971 dem Bau- und Strassenlinienplan "Schwynbach, Teil West" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 5. November bis 5. Dezember 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 44 vom 4. November 1971 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 5. November 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. November 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Es gingen eine Einzel- und eine Kollektiveinsprache ein. Der Gemeinderat Arlesheim hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden. Mit Schreiben vom 24. März 1972 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten, den Plan und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte

punkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 21. Oktober 1971 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Schwynbach, Teil West" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/eBS/29/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner,
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting